KR-Nr. 47/2022

ANFRAGE von Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich), Melanie Berner (AL, Zürich) und

Harry Brandenberger (SP, Gossau)

betreffend Steuererleichterung für Unternehmen

Gemäss § 15 und § 62 des Steuergesetzes (StG) kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde Personenunternehmen und Unternehmen von juristischen Personen für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Voraussetzung ist, dass Unternehmen neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

In Zusammenhang mit § 15 und § 62 StG bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Steuererleichterungen gewährt? Wie hoch war der entgangene Steuerertrag, also die Subventionierung der Ansiedelung, in den letzten fünf Jahren?
- 2. Die Gewährung von Steuererleichterung kann mit Auflagen verbunden werden. Wie oft wurden bei Steuererleichterungen Auflagen verfügt und welche?
- 3. Wie viele Arbeitsplätze konnten in den letzten fünf Jahren mit der Anwendung des § 15 StG und § 62 generiert werden?
- 4. Welche Kriterien werden bei der Gewährung der Steuererleichterung gewichtet? Bzw. an was genau macht der Regierungsrat die volkswirtschaftlichen Interessen fest?
- 5. Welche Branchen konnten von der Gewährung der Steuererleichterung profitieren?
- 6. Werden die Steuererleichterungen einer retrospektiven Erfolgskontrolle unterzogen? Falls ja, wie sehen die Ergebnisse aus?
- 7. Inwiefern werden die Steuererleichterungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung/GZA aktiv beworben?

Jasmin Pokerschnig Melanie Berner Harry Brandenberger